OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607132/4/SSt

Datum:
Linz, 25. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshaupt-mannschaft Linz-Land vom 29.10.2024, GZ: BHLL/924100035917/24, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.10.2024, GZ.: BHLL/924100035917/24, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die in Punkt II.2. zitierten Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 zur Last gelegt.

Er habe dadurch jeweils die Rechtsvorschrift des § 102 Abs. 1 iVm § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967 iVm § 22a Abs. 1 Z 1 lit b KDV 1967 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 und 2 KFG 1967 je Übertretung eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden), sohin insgesamt 400 Euro, verhängt wurde.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 13.11.2024 Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 14.11.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.

I.4. Mit Eingabe vom 28.11.2024 teilte die belangte Behörde mit, dass der Bf die Strafe zwischenzeitlich zur Einzahlung gebracht hat, ohne eine weitere Mitteilung zu erstatten.

I.5. Mit hg. Nachfrage vom 2.12.2024 (dem Bf nachweislich am 13.12.2024 zugestellt), ob diese Bezahlung als Beschwerdezurückziehung zu verstehen sei, wobei der Bf darauf hingewiesen wurde, dass bei Nichtabgabe einer Stellungnahme von einem aufrechten Rechtsmittel ausgegangen wird, blieb ohne Reaktion.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Der Bf lenkte am 24.2.2024 den PKW BMW, 530d Limousine F 10 N57, weiß, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa. Der Bf ist nicht Zulassungsbesitzer dieses Fahrzeuges. [Anzeige, AS 3ff des Behördenaktes]

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 24.02.2024, 11:15 Uhr
Ort: B-Straße, Vor Haus Nr.: bbb
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben es als Lenker/in des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n
- Abschrift des Genehmigungsbescheides
- allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
- Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen
im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967 idgF dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Es wurde ein Heckspoiler unbekannter Marke am Fahrzeug verbaut.

2. Datum/Zeit: 24.02.2024, 11:15 Uhr
Ort: B-Straße, Vor Haus Nr.: bbb
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben es als Lenker/in des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n
- Abschrift des Genehmigungsbescheides
- allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
- Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen
im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967 idgF dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Es wurden Zubehörspiegelkappen unbekannter Marke am Fahrzeug verbaut.

3. Datum/Zeit: 24.02.2024, 11:15 Uhr
Ort: B-Straße, Vor Haus Nr.: bbb
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben es als Lenker/in des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n
- Abschrift des Genehmigungsbescheides
- allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
- Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen

im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967 idgF dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Es wurde ein Gewindefahrwerk der Marke ‚KW' an der Vorder- und Hinterachse am Fahrzeug verbaut.

4. Datum/Zeit: 24.02.2024, 11:15 Uhr
   Ort: B-Straße, Vor Haus Nr.: bbb
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben es als Lenker/in des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n
   - Abschrift des Genehmigungsbescheides
   - allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
   - Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen
   im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967 idgF dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Es wurden Spurplatten unbekannter Marke in der Stärke von 5mm an der Vorderachse am Fahrzeug verbaut.

5. Datum/Zeit: 24.02.2024, 11:15 Uhr
   Ort: B-Straße, Vor Haus Nr.: bbb
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben es als Lenker/in des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n
   - Abschrift des Genehmigungsbescheides
   - allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
   - Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen
   im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967 idgF dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Es wurden Zubehörfelgen der Marke ‚Z-Performance' in 20 Zoll an der Vorder- und Hinterachse am Fahrzeug verbaut."

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere aus den in eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 102 KFG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1)Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

[…]

(5) Der Lenker hat auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen
(Anm.: lit. a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 121/1997)
b) den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug und einen mit diesem gezogenen Anhänger, sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein,
c) bei Probefahrten den Probefahrtschein (§ 45 Abs. 4) und auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und an Sonn- und Feiertagen die Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt (§ 45 Abs. 6), bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur an Sonn- und Feiertagen mitgeführt werden, bei Probefahrten gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 die Bescheinigung über die Probefahrt, aus der der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich sind;
d) bei Überstellungsfahrten den Überstellungsfahrtschein gemäß § 46 Abs. 4,
e) Bescheide über kraftfahrrechtliche Bewilligungen, die zur Verwendung des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich sind (§ 101 Abs. 5, § 104 Abs. 5 lit. d, Abs. 7 und 9),
f) das gemäß § 17 Arbeitszeitgesetz vorgeschriebene Lenkprotokoll,
g) auf Grund gewerberechtlicher Vorschriften für die Durchführung von Beförderungen oder von Leerfahrten erforderliche Dokumente;
h) bei Transporten im Vor- und Nachlaufverkehr Beförderungs- und Begleitpapiere, aus denen sich die zu wählende Route und die Eisenbahnbenutzung ergibt;
i) bei Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2, N3, O3, O4 und hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzten Fahrzeugen der Fahrzeugklassen T1b, T2b, T3b, T4.1b, T4.2b und T4.3b mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h die letzte Prüfbescheinigung über die regelmäßige technische Überwachung (§ 57a-Gutachten) und, falls vorhanden, den letzten Bericht über eine technische Unterwegskontrolle.
Im Falle der Anzeige des Verlustes eines oder mehrerer der in den lit. b bis g angeführten Dokumente hat die Behörde oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes, bei der der Besitzer des in Verlust geratenen Dokumentes dies beantragt, diesem eine Bestätigung über die Verlustanzeige auszustellen. Die Bestätigung über die Verlustanzeige ersetzt die in den lit. b bis e angeführten Dokumente bis zur

Ausstellung des neuen Dokumentes, jedoch nicht länger als eine Woche, gerechnet vom Tage des Verlustes. Lenker von Zugmaschinen, Motorkarren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen müssen die in den lit. b bis g angeführten Dokumente auf Fahrten im Umkreis von nicht mehr als 10 km vom dauernden Standort des Fahrzeuges nicht mitführen."

§ 33 KFG 1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet wie folgt:

„§ 33. Änderungen an einzelnen Fahrzeugen

(1)Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn
[…]

3. sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

[…]"

§ 22a Abs. 1 Z 1 lit b in der zur Tatzeit geltenden Fassung lautet:

„(1) Als Änderung, die nicht angezeigt werden muß (§ 33 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967), gilt
1. das Austauschen
[…]
b) von Rädern und Reifen gegen eine andere als im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung angegebene Dimension oder Art, wenn der Zulassungsbesitzer über den Nachweis verfügt, dass diese Dimension oder Art von Rädern oder Reifen bereits in einem Verfahren nach § 32 oder § 33 KFG 1967 als für die Type und Ausführung des Fahrzeuges geeignet erklärt wurde, sofern die in diesem Verfahren vorgeschriebenen Auflagen beim Anbringen dieser Räder oder Reifen eingehalten wurden und dabei keine Änderungen am Fahrzeug beim Anbringen der Räder und Reifen erforderlich sind und die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten bestätigt wird; der Nachweis und die Bestätigung sind vom Lenker des Fahrzeuges auf Fahrten mitzuführen;"

III.2. Mit den hier gegenständlichen Tatvorwürfen, wird dem Bf zur Last gelegt, gegen § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG (iVm § 102 Abs. 1 KFG und § 22a Abs. 1 Z 1 lit b KDV) verstoßen zu haben, sohin als Lenker den Genehmigungsbescheid

(iSd § 28 KFG) für die am Tatort zur Tatzeit vom Meldungsleger wahrgenommenen Fahrzeugänderungen nicht mitgeführt zu haben.

III.2.1. Den einschlägigen und dem Straferkenntnis zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften ist diese Verpflichtung (ohne nähere Bezugnahme auf die Voraussetzungen des § 102 KFG, siehe hierzu sogleich) eines Lenkers jedoch nicht zu entnehmen:

Welche Dokumente ein Fahrzeuglenker mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen hat, ist in § 102 Abs. 5 KFG normiert. Zum Mitführen eines Genehmigungsbescheides – nur diese Unterlassung wird dem Bf iVm § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG angelastet – ist nach dieser Bestimmung der Lenker grundsätzlich nicht verpflichtet (vgl. VwGH vom 16.6.2003, 2002/02/0312).

Auch aus der im Straferkenntnis angezogenen Bestimmung des § 22a Abs. 1 Z 1 lit d KDV für Räder und Reifen (welche für sämtliche Verwaltungsübertretungen angezogen wurde) ergibt sich eine solche Verpflichtung nur dann, „wenn der Zulassungsbesitzer über den Nachweis verfügt". Dies ist, wie im Behördenverfahren auf Basis der Eingaben des Bf erörtert wurde, nicht der Fall; vielmehr war zur Tatzeit allenfalls ein Genehmigungsverfahren anhängig.

Ein Verständnis des § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG dahingehen wie er dem Bf vorgeworfen wurden – nämlich dass der Lenker für das Nichtmitführen eines nicht vorhandenen Genehmigungsbescheides geahndet werden kann - würde nach Ansicht der erkennenden Richterin dazu führen, dass dem Lenker de facto eine Anzeigeverpflichtung auferlegt wird, welche nach höchstgerichtlicher Judikatur gemäß § 33 Abs. 1 KFG nur den Zulassungsbesitzer trifft (vgl. VwGH 16.12.1992, 92/02/0216).

III.2.2. Die unterlassene Mitführung des Genehmigungsbescheides kann einem Fahrzeuglenker nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung aber nur dann angelastet werden, wenn sämtliche Tatbestandselemente des § 102 Abs. 1 KFG 1967 vorliegen und dem Bf als solche auch angelastet werden:

So hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur bereits klargestellt, dass der klare Wortlaut des § 102 Abs. 1 KFG 1967 ohne Einschränkung alle für das Lenken von Kraftfahrzeugen in Betracht kommende Vorschriften, denen das zu lenkende Kraftfahrzeug zu entsprechen und wovon sich der Kraftfahrzeuglenker vor Inbetriebnahme zu überzeugen hat, umfasst; die Entscheidung, welche Überprüfungen dem Lenker vor der Inbetriebnahme vorzunehmen bzw. dem Lenker zuzumuten sind, das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmende Abwägung ist (vgl. VwGH 15.4.2019, Ra 2018/02/0076).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schließt daher die dem Kraftfahrzeuglenker im § 102 Abs. 1 KFG 1967 auferlegte Verpflichtung, sich vor Inbetriebnahme, soweit es zumutbar ist, davon zu überzeugen, dass das Kraftfahrzeug den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht, die Verpflichtung ein, die Inbetriebnahme und damit auch das Lenken des Kraftfahrzeuges zu unterlassen, wenn das im Rahmen des Zumutbaren vorgenommene „Überzeugen" zu dem Ergebnis geführt hat, dass das Kraftfahrzeug den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften nicht entspricht. Demnach macht sich nicht nur derjenige, der sich vor der Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges von dessen rechtmäßigem Zustand nicht überzeugt, einer Übertretung dieser Bestimmung schuldig, sondern jeder, der ein den in Betracht kommenden Vorschriften nicht entsprechendes Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt und in der Folge lenkt (siehe u.a. VwGH 5.11.1997, 97/03/0105). Vom Lenker kann jedoch nur das Wahrnehmen jener Mängel verlangt werden, deren Erkennen ihm zumutbar ist (vgl. VwGH 25.2.1981, 3109/80). Dies gilt jedenfalls für offene Mängel eines Kraftfahrzeuges, das heißt für jene, die sich schon durch ihre äußere Beschaffenheit verraten und nicht nur für den Sachverständigen erkennbar sind, sondern auch bereits bei oberflächlicher Betrachtung jedermann auffallen müssen (vgl. VwGH 24.5.1973, 0240/73).

III.2.3. Dadurch, dass die belangte Behörde dem Bf als Lenker diese Zumutbarkeit, sich vor Fahrtantritt von der Beschaffenheit des Fahrzeuges - bzw. dem Vorhandensein dieser Dokumente - zu überzeugen, im hier zu beurteilenden Straferkenntnis nicht angelastet hat (es wurde im gesamten Behördenverfahren im Übrigen auch nie vorgeworfen), obwohl es das wesentliche Tatbestandselement des § 102 Abs. 1 KFG 1967 darstellt, um den Lenker – und nicht den Zulassungsbesitzer – für diese Unterlassung zur Verantwortung zu ziehen, stützt sich das angefochtenen Straferkenntnisses ausschließlich auf das Fehlen der Genehmigung; das bloße „Mitzitieren" des par. cit. im Zuge der maßgeblichen Rechtsvorschriften ist für einen vollumfänglichen Tatvorwurf nicht ausreichend.

Die erkennende Richterin verkennt dabei nicht, dass es sich bei dem Bf auch um den Lebensgefährten der Zulassungsbesitzerin handelt und er mit dem Fahrzeug vertraut ist. Dieser Umstand vermag an der rechtlichen Beurteilung jedoch nichts zu ändern.

III.3. Im hier zu beurteilenden Einzelfall findet der an den Lenker gerichtete Tatvorwurf im Gesetz keine Deckung, sodass der Bf den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt hat. Hierzu – mit anderen Worten: zur „Sache" des Beschwerdeverfahrens" - ist Folgendes festzuhalten:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungs-bestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem

Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17.2.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Beispielsweise stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-elementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8.11.2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerde-verfahrens ist (vgl. VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Vorliegend müsste das Verwaltungsgericht dem Bf einen vollkommen anderen Sachverhalt, nämlich dass er sich vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt hat, dass das von ihm gelenkte Fahrzeug – bzw. dessen Dokumente – nicht den in Betracht kommenden Vorschriften entspricht, obwohl ihm dies zumutbar gewesen ist, vorwerfen. Es handelt sich dabei um eine gänzlich andere Tat als jene, die die belangte Behörde dem Bf vorgeworfen hat. Hierzu ist das Verwaltungsgericht nicht berechtigt. Im Übrigen sei angemerkt, dass sich die hierfür erforderlichen Angaben nicht aus dem Behördenakt (insbesondere der Anzeige) erschließen und wäre eine derartige Zumutbarkeit betreffend mancher vorgeworfener, bei einem „Rundum-Blick" des Fahrzeuges nicht auf Anhieb ersichtlicher Veränderungen, auch fraglich (siehe hierzu Punkt III.2.).

III.4. Zu seiner Einzahlung des Strafbetrages an die belangte Behörde während des Beschwerdeverfahrens ist darauf hinzuweisen, dass die Einzahlung einer Geldstrafe keinerlei Auswirkungen auf ein laufendes Verwaltungsstrafverfahren hat, solange der Bestrafte sein Rechtsmittel nicht zurückzieht oder sonst diesbezüglich mit der Behörde in Kontakt tritt. Eine Kontaktaufnahme des Bf mit der belangten Behörde bzw. mit dem Landesverwaltungsgericht hinsichtlich seines Rechtsmittels ist - trotz explizit eingeräumter Möglichkeit - nicht erfolgt, weshalb das Beschwerdeverfahren fortzusetzen war.

III.5. Der verfehlte Spruch ist daher aufzuheben und das Strafverfahren mangels Anlastung einer strafbaren Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

III.6. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 VStG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen